

Notar Michael Umfahrer: „Sobald man ein Unternehmen hat, sollte ein Testament verfasst werden.“



## Das Recht auf der Unternehmerseite

HAT MAN EIN UNTERNEHMEN, SOLLTE MAN NICHTS DEM ZUFALL ÜBERLASSEN. ÖSTERREICHS NOTARIAT ZEIGT AUF, WAS ES VON DER WIEGE BIS ZUR BAHRE RECHTLICH ZU BEACHTEN GILT.

Im Leben eines Unternehmers gibt es verschiedene Einschnitte: Gründung beziehungsweise Übernahme, laufender Betrieb und Nachfolgeregelung: Dabei stellen sich immer wieder komplexe Rechtsfragen, von denen das Wohl des Betriebs und des Unternehmers abhängt. Österreichs Notare begleiten die Unternehmer in allen Etappen – von der Wiege bis zur Bahre. Der Wiener Notar Michael Umfahrer erklärt dabei, auf was es ankommt.

### Die Gründung.

Besondere Bedeutung kommt der Wahl der optimalen Rechtsform zu. Von der Wahl der Rechtsform hängen beispielsweise nicht nur wichtige Haftungsfragen, sondern auch steuerliche und organisatorische Themen ab.

### Der Gesellschaftsvertrag.

Ist die Wahl bei der Unternehmensgründung auf eine GmbH gefallen, wird ein Gesellschaftsvertrag benötigt. Ein gut durchdachter, individueller Gesellschaftsvertrag ist das stabile Fundament für ein Unternehmen. Wichtig ist, zu wissen, dass der Gesellschaftsvertrag in bestimmten Bereichen sogar dem Testament vorgeht. Es gilt zu regeln, wer welchen Gewinnanteil bekommt, wie er diesen entnehmen kann oder was nach dem Tod des Gesellschafters passieren soll. Sind mehrere Gesellschafter an Bord, gilt es, die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter zu regeln.

Der Spielraum ist enorm: Man kann Minderheitsge-

## „EIN GUT DURCHDACHTER, INDIVIDUELLER GESELLSCHAFTSVERTRAG IST DAS STABILE FUNDAMENT FÜR EIN UNTERNEHMEN.“

Notar Michael Umfahrer

sellschafter und das Privatvermögen absichern, Kapitalausstattung und -einsatz sowie die Gewinnbeteiligung regeln oder Stimm- und Kontrollrechte und die Geschäftsführung festlegen. Gleiches gilt für die Abtretung von Anteilen sowie für Aufgriffs- und Vinkulierungsrechte.

Auch die Regelungen zum Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot können Thema des Gesellschaftsvertrags sein. Auch gilt es, Regelungen für den Todesfall der Gesellschafter zu treffen: Etwa, ob die Erben die Gesellschaftsanteile bekommen, oder ob den anderen Mitgesellschaftern ein Aufgriffsrecht eingeräumt wird. Auch der Preis, zu dem die Anteile erworben werden können, oder das Verfahren, mit dem der Kaufpreis ermittelt wird, sollten Inhalt des Gesellschaftsvertrags sein.

### Die betriebliche Absicherung.

Um den Fortbestand des Unternehmens, aber auch die Familie abzusichern, sollte sich der Unternehmer auch mit Tabuthemen beschäftigen. Dazu gehören Ehe- und Partnerverträge, Vorsorgevollmacht und Testament.

Mit Ehe- und Partnerverträgen, die am besten noch vor der Heirat bzw. Verpartnertung abgeschlossen wer-

den sollten, wird zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern verbindlich festgelegt, welche Vermögensbestandteile zum Unternehmen gehören und welche eheliches, und damit der Aufteilung unterliegendes Vermögen sind. Daneben kann auch geregelt werden, was im Scheidungsfall mit etwaigen Investitionen des Partners geschehen soll. Genau vordefinierte Auszahlungsansprüche oder Vermögensübertragungen zum Ausgleich von Ansprüchen (etwa für die unentgeltliche Mitarbeit des Partners im Unternehmen) können in diesen Verträgen, die der Form eines Notariatsaktes bedürfen, ebenfalls vereinbart werden. Auch der Verzicht des „unternehmensfremden“ Partners auf seinen Pflichtteilsanspruch im Fall des Todes des Unternehmers kann darin vereinbart werden.

Wichtig ist auch eine Vorsorgevollmacht. Mit ihr kann der Unternehmer jene Vertrauenspersonen bestimmen, die ihn im Fall der Geschäftsunfähigkeit im Unternehmen vertreten und betriebsnotwendige Entscheidungen treffen – aber auch die Aufgabenverteilungen bestimmen. Wirksam wird eine Vorsorgevollmacht erst dann, wenn ein Arzt die Handlungsunfähigkeit des

Patienten bestätigt hat. Sobald die Handlungsfähigkeit wieder gegeben ist, verliert die Vorsorgevollmacht ihre Wirksamkeit.

Sobald man ein Unternehmen hat oder Besitz vorhanden ist, und die gesetzliche Erbfolge den Vorstellungen des Erblassers nicht entspricht, sollte ein Testament verfasst werden. Und zwar selbst dann, wenn so manches bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt wurde. Denn mit einem Testament können manche Details noch viel genauer geregelt werden.

### Die Nachfolge.

Eine gute Übergabe ist für Übergeber, Übernehmer und die Mitarbeiter und den Fortbestand des Betriebs wichtig. Damit der Wechsel reibungslos und erfolgreich über die Bühne geht, sollte er strukturiert, und vor allem zeitgerecht umgesetzt werden. Ist der Nachfolger gefunden, geht es darum, die getroffene Entscheidung rechtlich sinnvoll umzusetzen. Dazu gehört unter anderem, eine geeignete Form der Übergabe zu wählen. Neben einer Schenkung sind familienintern unter anderem noch die Übergabe unter Vorbehalt eines Fruchtgenussrechts, die schrittweise Übertragung oder die Übergabe gegen Rente mögliche Varianten. Ist auch das entschieden, geht es wiederum darum, eine für den Betrieb geeignete Gesellschaftsform zu wählen und einen maßgeschneiderten Gesellschaftsvertrag zu gestalten. Spätestens jetzt sollten im Zuge der Übergabe idealerweise auch erbrechtliche Aspekte behandelt werden.